

Geschäftsverteilungsplan
der Richter(innen) des Amtsgerichts Nordhorn
ab dem 01.05.2021

**I. Anlass: Ausscheiden der Richterin Koers
Dienstantritt des Richters Kleine-König**

II. Verteilung der Geschäfte:

Name: **Vos**
Vertreter: Rieger,
zu b) und c) weitere Vertreter: Wupper und Cöper

Sachgebiet:

- a) Justizverwaltungssachen einschl. Dienstaufsicht,
- b) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit der Endziffer 7 mit gerader Vorziffer sowie mit der Endziffer 8 mit gerader Vorziffer,
- c) Güterrichtersachen gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO und 36 Abs. 5 FamFG mit Ausnahme der Zivilprozesssachen aus dem Dezernat des DAG Vos

Name: **Dr. König**
Vertreter: Cöper, mit Ausnahme der Verfahren, in denen die Befangenheit des RiAG Dr. König festgestellt wurde

und mit Ausnahme der unter Ziff. c) geregelten Angelegenheiten und der unter b) geregelten Angelegenheiten, soweit es Unterbringungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen betrifft.

Dort sowie weitere Vertreter:

in der 30. KW sowie am 02.08.2021:

Körner; weiterer Vertreter Behrens

in der 31. KW sowie am 09. und 10.08.2021:

Behrens; weiterer Vertreter Körner

in der übrigen Zeit weitere Vertreter:

Behrens und Körner

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben A, F, G, I, M, N, O, P, Q, R und U. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit der Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben K-M, O, Q, T
- c) Unterbringungen nach dem BGB und alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen mit den Buchstaben B-F, I, J, N, P und U-Z in jeder dritten Kalenderwoche beginnend mit der 18. KW

Name:

Körner

Vertreter:

Behrens,

weiterer Vertreter: Dr. König, Knautz und zu

a) Vos

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben B, S, T, V-Z. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben A, H und R
- c) Unterbringungen nach dem BGB und alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen mit den Buchstaben B-F, I, J, N, P und U-Z in jeder dritten Kalenderwoche beginnend mit der 19. KW

Name:

Behrens

Vertreter:

Körner,

weiterer Vertreter: Dr. König, Knautz und zu a)

Vos

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit dem Buchstaben C, D, E, H, J, K, und L. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden

Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,

- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben G und S
- c) Unterbringungen nach dem BGB und alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen mit den Buchstaben B-F, I, J, N, P und U-Z in jeder dritten Kalenderwoche beginnend mit der 20. KW

Name: **Rieger**

Vertreter: zu a) –h): Vos, weitere Vertreter: Ratering und de Leve

Zu i): Ratering, weiterer Vertreter: Wupper und de Leve

Sachgebiet:

- a) Jugendschöffengerichtssachen (5 Ls) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss (§ 35 JGG, § 40 GVG) und Entscheidungen nach § 52 GVG für die Abteilung 5 Ls,
- b) Jugendrichtersachen (5 Ds und 5 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie jugendrichterliche Ermahnungen,
- c) Gs-Verfahren und XIV-Verfahren (nur Verfahren nach dem NPOG),
 - aa) die an jedem Mittwoch sowie jedem Freitag mit ungerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind einschließlich der Haftfolgeentscheidungen,
 - bb) in denen RiAG Rieger die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst),
- d) Grundbuchsachen,
- e) Beschleunigte Verfahren, die mit einer Vorführung verbunden sind, die am Mittwoch oder Freitag mit ungerader Wochenzahl eingehen,
- f) Justizverwaltungssachen (insb. Geschäftsverteilung Richter, Berichtswesen, Bücherei, Homepage, Gerichtsvollzieher, Schiedsleute),
- g) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat de Leve,
- h) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -nur Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen,
- i) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach den NPOG), die an einem Mittwoch eingehen (Verlängerungsanträge sowie

Maßnahmen nach §§ 21a-c NPSychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)

Name: **Ratering**
Vertreter: zu a)-e) und g) –i):
de Leve, als weiterer Vertreter: Rieger
zu f):
Kleine-König, weiterer Vertreter Wupper

Sachgebiet:

- a) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 1-5 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit geraden Endziffern,
- b) Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§40 GVG) und Entscheidungen nach § 52 GVG für die Abteilung 6 Ls,
- c) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zugl. AR-Sachen mit geraden Endziffern,
- d) Privatklegesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit gerader Endziffer
- e) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG),
 - aa) die am Montag sowie an jedem Freitag mit gerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind
 - bb) in denen RiAG Ratering die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
- f) XIV-Sachen (mit Ausnahme von Verfahren nach dem NPOG),
 - aa) die an jedem Montag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21 a-c NPschKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als eine neue Sache)
 - bb) weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´inAG Knautz sowie Ri´inAG de Leve und Ri´in Kleine-König) bearbeiteten Verfahren,
- g) Beschleunigte Verfahren, die mit einer Vorführung verbunden sind, die am Montag sowie an jedem Freitag mit gerader Wochenzahl eingehen,
- h) Zurückverwiesene Jugendstrafsachen aus dem Dezernat Rieger,
- i) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht,

Name: **de Leve**
Vertreter: zu a)-c) und e)-i):
Ratering, weiterer Vertreter: Rieger
zu d): Kleine-König, weiterer Vertreter: Wupper

Sachgebiet:

- a) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 6-0 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit ungeraden Endziffern,
- b) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit ungeraden Endziffern,
- c) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG)
 - aa) die an jedem Dienstag oder Donnerstag eingehen bzw. eingegangen sind
 - bb) in denen RiAG de Leve die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
 - cc) die im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen RiAG Rieger und RiAG Ratering) bearbeiteten Gs-Sachen und Sachen nach dem Nds. GefahrenabwehrG
- d) XIV-Sachen (mit Ausnahme von Verfahren nach dem NPOG), die an jedem Donnerstag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21 a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als eine neue Sache),
- e) Beschleunigte Verfahren, die mit einer Vorführung verbunden sind, die am Dienstag oder Donnerstag eingehen,
- f) Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt
- g) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat des RiAG Ratering
- h) Privatklagesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit ungerader Endziffer
- i) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan geregelt sind (Auffangklausel),

Name: **Wupper**
Vertreter: zu a) -c): Kleine-König, weitere Vertreter: Cöper und Vos
zu d): Cöper, weitere Vertreter: Rieger und Vos
zu e): de Leve, weitere Vertreterin: Knautz

Sachgebiet

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 3, 4, und 9 sowie Endziffer 7 mit ungerader Vorziffer,
- b) Urkundssachen einschließlich der Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG,
- c) Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren (N, VN, K, AR-Sachen) mit Ausnahme der Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- d) Landwirtschaftssachen mit ungerader Endziffer
- e) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Dienstag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)

Name: **Cöper**
Vertreter: Dr. König, weitere Vertreter: Wupper und zu
a) -c) Vos
ab dem 26.07.2021:
zu a) – b): Voß genannt Dust, weitere Vertreter:
Wupper und Vos
zu c): Wupper, weitere Vertreter: Vos und Rieger
zu d): in der 30. KW: Körner und am 02.08.2021,
weiterer Vertreter:
Behrens
in der 31. KW und am 09.08.2021:
Behrens, weiterer Vertreter: Körner

Sachgebiet

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 0 sowie 6
- b) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben A-K,

- c) Landwirtschaftssachen mit gerader Endziffer
- d) Betreuungssachen mit den Buchstaben B-F, I, J, N, P, U-Z mit Ausnahme der Unterbringungen nach dem BGB und alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen

Name: **Kleine-König**
Vertreter: Wupper,
weitere Vertreter: Cöper und Vos

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 1, 2

Name: **Knautz**
Vertreter: Voß genannt Dust,
weiterer Vertreter: Körner

Sachgebiet:

- a) Bußgeldsachen (OWi),
- b) Erzwingungshafthsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten
- c) XIV-Sachen (mit Ausnahme von Verfahren nach dem NPOG), die an einem Freitag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21 a-c NPschKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als eine neue Sache),

Name: **Voß genannt Dust**
Vertreter: Knautz,
weitere Vertreter: Wupper und Kleine-König

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 5 sowie 8 mit ungerader Vorziffer,
- b) Nachlasssachen,

- c) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben L-Z
- d) Güterrichtersachen gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO in Zivilprozesssachen aus dem Dezernat des DAG Vos
- e) Zwangsvollstreckungssachen (M)

III. Ablehnung

Die Entscheidung über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters des Amtsgerichts wird, soweit die hiesige Zuständigkeit gegeben ist, wie folgt geregelt:

Es entscheidet bei Ablehnung:

des RiAG Rieger	Ri`inAG Behrens
des DirAG Vos	RiAG Wupper
der Ri`inAG Behrens	Ri´inAG Voß genannt Dust
des RiAG Dr.König	Ri´inAG de Leve
der Ri`inAG Körner	RiAG Rieger
des RiAG Wupper	RiAG Dr. König
des Ri´inAG Cöper	RiAG Ratering
des RiAG Ratering	Ri´inAG Körner
der Ri´inAG Knautz	DirAG Vos
der Ri´inAG de Leve	Ri´in AG Cöper
der Ri Kleine- König	Ri´inAG Knautz
der Ri´inAG Voß genannt Dust	Ri Kleine-König

IV. Weitere Vertretung:

Falls der nach dem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter vorgesehene Richter verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die jeweils angegebenen weiteren Vertreter in der angeführten Reihenfolge. Im Übrigen wird der originär zuständige Richter durch den nicht verhinderten und ihm in vorstehender Liste (linke Spalte) nachfolgenden Richter vertreten (weiterer Vertreter). Der letztgenannte Richter wird in diesem Falle durch den erstgenannten Richter vertreten.

V. Wochenend- und Bereitschaftsdienst:

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbezirk ist ländlich. Bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht. Die Anzahl von Verfahren in den vergangenen Jahren, in denen eine richterliche Entscheidung zur Nachtzeit erforderlich gewesen wäre, war äußerst gering. Angesichts dessen besteht kein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst.

Die jeweilige Zuständigkeit für eilbedürftige richterliche Geschäfte außerhalb der normalen Dienstzeiten (Montags bis Donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen wie z.B. Heiligabend und Silvester richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück und dem dort beigefügten jeweiligen Bereitschaftsdienstplan.

VI. Güterichter:

Zu Güterichtern sind DirAG Vos und Ri'inAG Voß genannt Dust bestellt.

Der Güterichter DirAG Vos führt auch die gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter des hiesigen Gerichts verwiesenen Verfahren anderer Gerichte durch.

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Nordhorn, den 29.04.2021
Das Präsidium des Amtsgerichts

(Vos)

(Behrens)

(Wupper)

(Ratering)

(Körner)